

## **Bekanntmachung über die Begrenzung der Anbieter für das Sammeln von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in den Bremischen Häfen**

Nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2017 zur Schaffung eines Rahmens für die Erbringung von Hafendiensten und zur Festlegung von gemeinsamen Bestimmungen für die finanzielle Transparenz der Häfen (EU HafendiensteVO) ist eine Begrenzung der Anbieter für das Sammeln von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen zulässig.

Von dieser Ausnahmeregelung macht die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, vertreten durch das Hansestadt Bremische Hafenamt, Gebrauch.

Nach § 54 der Bremischen Hafenordnung in Verbindung mit dem Bremischen Gesetz über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände sind auf Seeschiffen angefallene und während der Liegezeit anfallende hausmüllähnliche Abfälle dem Hansestadt Bremischen Amt zur Entsorgung zu überlassen. Der Hafeneigentümer ist verpflichtet Abfallbewirtschaftungspläne aufzustellen und den Hafenenutzern und Betreibern der Umschlagsanlagen in geeigneter Art und Weise bekannt zu machen. Schiffsführer sind im Gegenzug dazu verpflichtet alle an Bord befindlichen Schiffsabfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen zur Entsorgung in einer Hafenauffangeinrichtung zu entladen. Auch Ladungsrückstände nach MARPOL 73/78.

Der aktuelle Vertrag über diese Dienstleistung mit dem Entsorger läuft zum 31. Dezember 2020 aus, so dass eine europaweite Ausschreibung erforderlich ist, um auch ab dem 01. Januar 2021 die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in den Bremischen Häfen sicher zu stellen.

Wie bereits in den letzten 5 Jahren in der Abfallentsorgung Hafen praktiziert, wird die Zahl der Anbieter für diesen Hafendienst begrenzt. Diese Maßnahme ist erforderlich, um einen sicheren, zuverlässigen und ökologisch nachhaltigen Hafenbetrieb gewährleisten zu können. Der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips hat oberste Priorität. Dass die Begrenzung der Anbieter im Sektor Schiffsabfallentsorgung sinnvoll ist und damit die entsprechende Berechtigung hat, zeigt sich durch die seit Jahren so praktizierte Abfallbehandlung in den Bremischen Häfen.

Die Dienstleistung der Abfallentsorgung von Seeschiffen wird voraussichtlich Anfang Juli 2020 im Supplement zum Amtsblatt der EU sowie im TED (tenders electronic daily) öffentlich bekannt gegeben. Hierdurch wird auch gewährleistet, dass die nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2017/352 geforderten Mindestanforderungen für die Erbringung von Hafendiensten eingehalten werden.

Bremen, den 27.03.2020

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen